

ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN THYSSENKRUPP VEERHAVEN B.V.

VERSIE 2.0



Artikel 1 - Definitionen

In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen werden die nachfolgend verwendeten Begriffe wie folgt definiert:

- a) **Allgemeine Geschäftsbedingungen:**
die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für ThyssenKrupp Veerhaven B.V.
- b) **Dienstleistungen:**
die vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen wie im Vertrag näher spezifiziert
- c) **Equipment:**
Fahrzeuge, Boote, Schubkähne und deren Teile, Verbrauchsgüter, Werkzeuge und dergleichen, die der Auftragnehmer bei der Ausführung des Vertrags verwendet, ausgenommen jedoch die Waren, die in den zu produzierenden Waren verarbeitet werden müssen
- d) **Käufer:**
ThyssenKrupp Veerhaven B.V.
- e) **Materialien:**
Materialien, die in den zu erstellenden Waren verarbeitet werden oder die für die Erbringung der Dienstleistungen verwendet werden, mit Ausnahme der zu verwendenden Ausrüstung
- f) **Auftraggeber:**
ThyssenKrupp Veerhaven B.V.
- g) **Auftragnehmer:**
die Gegenpartei des Auftraggebers
- h) **Vertrag:**
die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer oder dem Käufer und dem Verkäufer getroffenen Vereinbarungen über die Herstellung und/oder den Verkauf und/oder die Lieferung und/oder die Montage der Waren und/oder Dienstleistungen
- i) **Parteien:**
Auftraggeber und Auftragnehmer oder Käufer und Verkäufer
- j) **Personal des Auftraggebers/Käufers:**
Mitarbeiter von ThyssenKrupp Veerhaven B.V. und diejenigen, die für ThyssenKrupp Veerhaven B.V. arbeiten
- k) **Preise:**
die in der Vereinbarung enthaltenen Preise
- l) **Gelände:**
der Standort, auf dem sich ThyssenKrupp Veerhaven B.V. tatsächlich befindet, sowie in/auf den Gebäuden, Schubboote und Lastkähne
- m) **Verkäufer:** die Gegenpartei des Käufers
- n) **Waren:**
die physischen Objekte, die Gegenstand der Vereinbarung sind.

Artikel 2 – Änderungen der Vereinbarung und Geschäftsbedingungen

1. Änderungen der Vereinbarung und Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie zwischen den Parteien schriftlich oder elektronisch vereinbart werden.
2. Führt eine Änderung der Vereinbarung zu einer Erhöhung oder Senkung der Kosten, so ist eine sich daraus ergebende Änderung des Kaufpreises schriftlich oder elektronisch zwischen den Parteien zu vereinbaren.

Artikel 3 - Preis (Revision), Zahlung der Rechnung und Sicherstellung

1. Der Preis beinhaltet, sofern nichts anderes vereinbart wurde, alle Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Verpflichtungen des Auftragnehmers/ Verkäufers, einschließlich des Preises für die Waren und Dienstleistungen, der Kosten für den Einsatz von Ausrüstung, Verpackung, Transport und vom Auftraggeber / Käufer festgelegte Versandkosten vor Ort, die Kosten für Zeichnungs- und Berechnungsarbeiten, alle erforderlichen Materialien, Geräte und Unterlagen, die Kosten für Einkauf, Verpackung, Abgaben, Steuern (ohne MwSt.), Versicherungen, Genehmigungen, Prämien, Ausrüstung, Überwachung, Arbeit, Zertifizierung, Vervielfältigung, Kommunikation und alle anderen Angelegenheiten, ob vorübergehend oder nicht, die zur Durchführung des Vertrags erforderlich sind, sowie Gebühren, Gemeinkosten und Gewinn sowie alle Kosten für Montage und Unterweisung gemäß Artikel 15. Eventuelle mit der Abgabe von Angeboten oder Kostenvoranschlägen verbundenen Kosten, einschließlich der Kosten für Beratung, Zeichnungen usw., die vom oder im Auftrag des Auftragnehmers/ Verkäufers erstellt wurden, gehen zu Lasten des Auftragnehmers/ Verkäufers.
2. Die Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Die Preise sind fest, es sei denn, der Vertrag nennt die Umstände, die zu einer Preisanpassung führen können, sowie die Art und Weise, wie die Anpassung erfolgt.
4. Die Zahlung erfolgt innerhalb der vereinbarten Zahlungsfrist, es sei denn, der Auftraggeber / Käufer beanstandet nach Erhalt der Waren und / oder Dienstleistungen - einschließlich der Begleitpapiere - die Menge und / oder Qualität der gelieferten Waren.
5. Bei der Vorauszahlung, Zahlung eines Vorschusses und/oder einer Rate hat der Auftraggeber/Käufer das Recht, vom Auftragnehmer/Verkäufer eine ausreichende Sicherheit für die Einhaltung seiner Meinung nach zu verlangen. Kommt der Auftragnehmer/Verkäufer dieser Frist nicht nach, kommt er in Verzug und der Auftraggeber/Käufer hat das Recht, den Vertrag aufzulösen und seinen Schaden gegenüber dem Auftragnehmer/Verkäufer zurückzufordern.
6. Der Auftraggeber/Käufer hat das Recht, den Rechnungsbetrag um die Beträge zu mindern, die der Auftragnehmer/Verkäufer dem Auftraggeber/Käufer schuldet.
7. Der Auftraggeber hat stets das Recht, die vom Auftragnehmer für die ausgeführten Arbeiten schuldige Lohnsteuer, Sozialversicherungsprämien, Arbeitnehmerversicherungsprämien, einkommensbezogene Beiträge nach dem Krankenversicherungsrecht und die Mehrwertsteuer, für die der Auftraggeber als Bauherr nach dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht gesamtschuldnerisch haftbar sein kann, an den Auftragnehmer durch Überweisung auf sein gesperrtes Konto zu zahlen.
8. In den in Absatz 7 dieses Artikels genannten Fällen wird der Auftraggeber durch Zahlung gegenüber dem Auftragnehmer entlastet, sofern es sich um diese Beträge handelt.

9. Dem Auftragnehmer ist es untersagt, die im Absatz 7 dieses Artikels geschuldete Lohnsteuer sowie die Mehrwertsteuer, für die der Auftraggeber nach dem Gesetz Wet Ketenaansprakelijkheid haftet, abzutreten, zu verpfänden oder unter welchem Titel auch immer anzueignen.

Artikel 4 – Mehrarbeit und reduzierte Arbeit

1. Der Auftragnehmer hat nur Anspruch auf Ersatz von Mehrarbeiten, wenn zwischen den Parteien eine ausdrückliche und schriftliche Mehrarbeitsvereinbarung getroffen wurde.
2. Die Abrechnung von Mehr- oder Minderarbeit erfolgt maximal zu den Tarifen, die im Vertrag enthalten sind, sofern im Mehrarbeitsvertrag nichts anderes schriftlich vereinbart ist.
3. Sofern Preise und Tarife für Mehrarbeit oder reduzierter Arbeit nicht im Vertrag enthalten sind, verpflichtet sich der Auftragnehmer, ausschließlich Markttarife für Mehrarbeit und reduzierter Arbeit anzubieten.

Artikel 5 - Lieferung

1. Die Lieferung erfolgt frei Haus (DDP Incoterms 2010) und zum Zeitpunkt der tatsächlichen Lieferung der Ware an einen oder mehrere vom Auftraggeber / Käufer bezeichnete Orte auf dem Gelände.
2. Der Auftragnehmer / Verkäufer hat den Auftraggeber / Käufer über eine bevorstehende Überschreitung der Lieferzeit unverzüglich schriftlich zu informieren. Die eventuellen Konsequenzen dieser Überschreitung, die aufgrund dieses Vertrages, dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder der gesetzlichen Bestimmungen entstehen, bleiben bestehen.

Artikel 6 – Eigentumsübergang und Risiko

1. Das Eigentum an der Ware geht auf den Auftraggeber / Käufer über, nachdem sie an den Auftraggeber / Käufer geliefert oder gegebenenfalls montiert oder installiert wurde.
2. Für den Fall, dass der Auftraggeber / Käufer dem Auftragnehmer / Verkäufer Materialien zur Verfügung stellt oder Materialien vom Auftragnehmer / Verkäufer für und auf Anweisung und Kosten des Auftraggeber / Käufers für die Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag hergestellt oder gekauft wurden, bleiben diese Eigentum des Auftraggebers / Käufers.
3. Der Auftragnehmer / Verkäufer wird die in Absatz 2 genannten Materialien ausschließlich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag verwenden, getrennt lagern und als Eigentum des Auftraggebers / Käufers kennzeichnen. Die Materialien gelten zum Zeitpunkt der vorstehenden Bestimmung als in gutem Zustand und in Übereinstimmung mit den erforderlichen Spezifikationen, es sei denn, der Auftragnehmer / Verkäufer hat innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Materialien bezüglich dieser beim Auftraggeber / Käufer eine Beschwerde eingereicht.
4. Sobald die Materialien des Auftragnehmers / Verkäufers zu Waren des Auftraggebers / Käufers verarbeitet worden sind, handelt es sich um einen neuen Gegenstand, dessen Eigentum dem Auftraggeber / Käufer gehört. Dies gilt unbeschadet des Artikels 13 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Die Waren / Dienstleistungen bleiben auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers / Verkäufers bis zur Lieferung, eventuellen Montage oder Installation und anschließenden Genehmigung der Waren gemäß Artikel 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

6. Der Auftraggeber / Käufer hat das Recht, die Lieferung zu verschieben. In diesem Fall geht das Eigentum an der Ware zu dem zwischen den Parteien zu vereinbarenden Zeitpunkt auf den Auftraggeber / Käufer über und der Auftragnehmer / Verkäufer lagert die Ware ordnungsgemäß verpackt, getrennt und erkennbar, bewahrt, sichert und versichert und ergreift alle Maßnahmen, die notwendig sind, um die Qualität der Ware zu gewährleisten. Wenn in diesem Fall die Lagerzeit länger als zwei Wochen dauert, erstattet der Auftraggeber / Käufer die Kosten für die gesamte Lagerzeit gegen die tatsächlich angefallenen Kosten, die vom Auftragnehmer / Verkäufer nachgewiesen werden müssen. Die Ware bleibt dann jedoch auf Risiko des Auftragnehmers / Verkäufers als Inhaber der Ware, bis die Ware am vereinbarten Lieferort beim Auftraggeber / Käufer angeliefert und die Ware montiert oder installiert und freigegeben wurde.

Artikel 7 - Pflichten des Auftragnehmers und des Verkäufers

1. Der Auftragnehmer / Verkäufer wird den Auftraggeber / Käufer über die Durchführung des Vertrages auf dem Laufenden halten und dem Auftragnehmer / Verkäufer auf Anfrage alle vom Auftraggeber / Käufer angeforderten Informationen kostenlos zur Verfügung stellen. Der Auftragnehmer / Verkäufer ist unter anderem, jedoch nicht ausschließlich, verpflichtet, den Auftraggeber / Käufer unverzüglich schriftlich über Tatsachen und / oder Umstände zu informieren, die zu einer Verzögerung der Leistung führen können oder im Vertrag nicht berücksichtigt sind.
2. Der Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, die Waren und / oder Dienstleistungen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen unter anderem in Bezug auf Sicherheit und Umwelt in eigener Verantwortung zu einem guten Ergebnis zu bringen und Genehmigungen zu regeln.
3. Der Auftragnehmer / Verkäufer ist selbst dafür verantwortlich, von ihm beauftragte Dritte über die Vereinbarungen zu informieren, die zwischen ihm und dem Auftraggeber / Käufer bei der Erfüllung des Vertrags gelten.
4. Vom Auftragnehmer beauftragte Dritte stehen grundsätzlich während der Arbeitszeit auf dem Gelände zur Verfügung, wobei deren Abwesenheit, Ersatz und Zugänglichkeit in Absprache mit dem Auftraggeber vereinbart sind.
5. Der Auftragnehmer muss einen aktuellen Auszug (nicht älter als drei Monate) aus dem Handelsregister der Handelskammer haben.
6. Der Auftragnehmer hat auf erstes Verlangen des Auftraggebers diesem eine Erklärung mit Namen, Vornamen, Anschrift, Wohnort, Geburtsdatum und -ort sowie der Sozialversicherungsnummer des gesamten Personals zu übergeben, über die der Auftragnehmer von Woche zu Woche zur Erfüllung der Vereinbarung verfügt.
7. Bei der Durchführung des Vertrags wird der Auftragnehmer die geltenden Gesetze und Vorschriften sowie eine geltende CAO einhalten. Kommt der Auftragnehmer dem nicht nach und erleidet der Auftraggeber hierdurch einen Schaden, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber insoweit zu entschädigen.
8. Der Auftragnehmer zeichnet alle Beschäftigungsbedingungen für die Durchführung des Vertrags klar und verständlich auf.
9. Auf erstes Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Lohnabrechnungen oder das Arbeitszeitkonto aller vom Auftragnehmer beschäftigten Mitarbeiter zur

- Verfügung zu stellen. Auf Anfrage verschafft der Auftragnehmer dem Auftraggeber und den zuständigen Behörden Zugang zu den Beschäftigungsbedingungen und arbeitet mit bei Kontrollen, Audits oder Lohnvalidierungen.
10. Der Auftragnehmer muss eine ordentliche Administration haben.
 11. Der Auftragnehmer garantiert, dass das Personal des Auftragnehmers berechtigt ist, Arbeiten oder Dienstleistungen in den Niederlanden auszuführen und sich in den Niederlanden aufzuhalten (Aufenthaltslaubnis und Arbeitserlaubnis).
 12. Der Auftragnehmer hat alle seine Verpflichtungen gegenüber dem für die Arbeiten eingesetzten Personal und alle sich daraus ergebenden Verpflichtungen strikt einzuhalten. Der Auftragnehmer ist verantwortlich und haftbar für die Erfüllung der sich aus dem Vertrag ergebenden Verpflichtungen auf der Grundlage des Steuerrechts und des Sozialversicherungsrechts, einschließlich der Verpflichtungen zur Entrichtung von Lohnabgaben, Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträgen, Arbeitnehmerversicherungsbeiträgen und einkommensabhängigen Beiträgen auf der Grundlage des Krankenversicherungsgesetz und Mehrwertsteuer, einschließlich Inkassozinsen und Kosten für die Veranlagung(en) der Lohnsteuer und Geldstrafe(n) sowie Kosten in Bezug auf die Mehrwertsteuer.
 13. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber von allen Ansprüchen und Ansprüchen wegen Verletzung von Pflichten des Auftragnehmers aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht frei, einschließlich solcher wegen Verletzung der Gesetze Wet ketenaansprakelijkheid, Wet Allocatie Arbeidskrachten durch Vermittler, Wet Aanpak Schijnconstructies, Wet arbeidsvoorwaarden gedetacheerde werknemers in de EU, Wet arbeid vreemdelingen, Wet AVV, CAO und die Arbeitsverträge des Personals oder vom Auftragnehmer eingesetzten Personals.
 14. Der Auftragnehmer wird mit einem G-Konto arbeiten, wenn dies gesetzlich oder vom Auftraggeber vorgeschrieben ist.
 15. Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber zu Beginn eines jeden Quartals eine Erklärung über sein Zahlungsverhalten gegenüber den Steuerbehörden vorzulegen.
 16. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, allen Parteien, mit denen er Vereinbarungen über die Durchführung des Vertrags schließt, alle vertraglichen Verpflichtungen in Bezug auf das vom Auftragnehmer zur Durchführung des Vertrags eingesetzte Personal in vollem Umfang aufzuerlegen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, hierbei festzulegen, dass diese Parteien alle vertraglichen Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Personal, das der Auftraggeber zur Erfüllung des Vertrages gemäß diesem Artikel ungekürzt in die Verträge aufzunehmen, die sie zur Erfüllung des Vertrages schließen.
 17. Der Auftragnehmer / Verkäufer hat Abfälle und Verpackungsmaterial spätestens nach Erfüllung seiner Pflichten und nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf eigene Kosten und Risiko vom Standort zu entsorgen. Der Auftragnehmer / Verkäufer stellt den Auftraggeber von allen daraus resultierenden Schäden frei.
 18. Der Auftragnehmer / Verkäufer unterlässt es, dem (potenziellen) Kunden des Auftraggebers / Käufers direkt oder durch Eingreifen Dritter Preise und / oder Angebote zu unterbreiten, einschließlich solcher für Erweiterungen und / oder Änderungen von Arbeiten oder Dienstleistungen, für die Auftraggeber / Käufer

- und sein Kunde Verhandlungen aufgenommen haben.
19. Nach Beendigung seiner Arbeit muss der Auftragnehmer / Verkäufer die Arbeit ordentlich abliefern und das Gelände sauber hinterlassen.
 20. Der Auftragnehmer / Verkäufer kann eine Verpflichtung aus dem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers / Käufers auf einen Dritten übertragen. Die Erlaubnis darf nicht aus unzumutbaren Gründen verweigert werden.
 21. Für den Fall, dass der Auftragnehmer seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten überträgt, ist der Auftragnehmer verpflichtet, den Auftraggeber zu informieren, welche Sicherheiten gewährleistet sind, die sich aus den Verpflichtungen des Auftragnehmers aus dem Steuer- und Sozialversicherungsrecht ergeben.

Artikel 8 - Verpflichtungen Auftraggeber/Käufer

1. Der Auftraggeber / Käufer wird auf Verlangen des Auftragnehmers alle Informationen und Daten zur Verfügung stellen, soweit diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind.
2. Der Auftraggeber bemüht sich, wie es sich für einen guten Auftraggeber gehört und der Auftraggeber / Käufer wird erforderlichenfalls alle Anstrengungen unternehmen, um die für die Durchführung des Vertrages erforderliche Zusammenarbeit zu gewährleisten.

Artikel 9 - Garantien

1. Der Auftragnehmer / Verkäufer garantiert, dass die Waren und deren Installation / Montage und / oder die Dienstleistungen den Vereinbarungen entsprechen und für den vom Auftraggeber / Käufer gegenüber dem Auftragnehmer / Verkäufer angegebenen Zweck vollständig geeignet sind.
2. Der Auftragnehmer / Verkäufer garantiert, dass die Waren - und im Falle der Abnahme nach Fertigstellung - vollständig und gebrauchsfertig sind. Er stellt sicher, dass unter anderem Teile, Hilfsmittel, Zubehör, Werkzeuge, Ersatzteile, Gebrauchsanweisungen und Bedienungsanleitungen, die für die Verwirklichung des dem Auftragnehmer / Verkäufer vom Auftraggeber / Käufer mitgeteilten Gegenstands der Ware erforderlich sind, auch dann geliefert werden, wenn diese nicht im Vertrag namentlich erwähnt sind.
3. Der Auftragnehmer / Verkäufer garantiert, dass die Waren und / oder Dienstleistungen in jeder Hinsicht allen relevanten anwendbaren Anforderungen entsprechen, die in den zum Zeitpunkt des Abschluss des Vertrages geltenden Gesetzen und / oder sonstigen behördlichen Vorschriften festgelegt sind.

Artikel 10 - Personal, Equipment und Materialien

1. Das für die Vertragserfüllung vom Auftragnehmer eingesetzte Personal muss die vom Auftraggeber festgelegten besonderen Anforderungen und, falls nicht vorhanden, die allgemeinen Anforderungen an die fachliche Kompetenz und das Fachwissen erfüllen.
2. Steht nach Ansicht des Auftraggebers nicht genügend qualifiziertes Personal zur Verfügung, ist der Auftraggeber berechtigt, den Auftragnehmer aufzufordern, die Entfernung dieses Personals anzuordnen. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die mit dieser Entfernung verbundenen Kosten zu erstatten. Der Auftragnehmer ersetzt dieses Personal nach Rücksprache mit dem Auftraggeber unverzüglich auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers unter Beachtung der

Bestimmungen von Absatz 1 dieses Artikels. Der Auftraggeber wird eine solche Anfrage nicht aus unzumutbaren Gründen stellen.

3. Die Arbeits- und Ruhezeiten des Auftraggebers und des allgemein oder örtlich anerkannten Auftraggebers, der Regierung oder der CAO vorgeschriebenen Ruhe- oder Feiertage, Ferien oder sonstige freie Tage gelten auch für den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter. Dies gilt auch für den Fall eines Streiks oder sonstiger nachweisbarer Gründe beim Auftraggeber oder bei Dritten, aufgrund derer der Auftragnehmer den Vertrag (teilweise) nicht ausführen kann. Wenn der Auftraggeber diese Arbeits- und Ruhezeiten usw. nicht einhält und dem Auftraggeber hierdurch ein Schaden entsteht, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber für diesen Schaden entschädigen und den Auftraggeber davon freistellen.
4. Der Auftragnehmer kümmert sich auf eigene Rechnung und eigenes Risiko um alles Equipment und Materialien, die nicht vom Auftraggeber stammen und für die Vertragserfüllung verwendet werden sollen. Der Auftragnehmer ist verantwortlich und haftbar für die Unversehrtheit dieser Geräte und Materialien und muss sie auf eigene Rechnung und eigenes Risiko versichern.
5. Der Auftraggeber ist befugt, alle Materialien und Ausrüstungen, die vom Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrags verwendet werden und an denen der Auftragnehmer zur Ausführung des Vertrags beteiligt ist, zu inspizieren und zu prüfen.

Artikel 11 – Inspektion und Genehmigung / Nicht Genehmigen von Waren und Dienstleistungen

1. Der Auftraggeber / Käufer ist jederzeit berechtigt, die Waren während der Herstellung, Verarbeitung und Lagerung sowie nach der Lieferung und / oder Inspektion zu inspizieren oder inspizieren zu lassen, ohne die Patente, Lizenzen, geheimen Verfahren und das Know-how des Auftragnehmers zu verletzen. Der Auftragnehmer arbeitet bei der Prüfung unentgeltlich mit.
2. Auf erstes Verlangen des Auftraggebers / Käufers gewährt der Auftragnehmer dem Auftraggeber / Käufer oder seinem Beauftragten Zugang zum Ort der Herstellung, Verarbeitung oder Lagerung.
3. Wird bei der Prüfung durch den Auftraggeber / Käufer ein Mangel oder ein Problem mit der Ware festgestellt, trägt der Auftragnehmer die daraus entstehenden Kosten einschließlich der Kosten der Prüfung.
4. Für den Fall, dass der Auftraggeber / Käufer die Ware zurückgewiesen hat, wird der Auftragnehmer innerhalb von vierzehn Tagen, nachdem der Auftraggeber den Auftragnehmer schriftlich über die Zurückweisung informiert hat, in Absprache mit dem Auftraggeber / Käufer die kostenlose Reparatur oder den kostenlosen Ersatz der mangelhaften Waren veranlassen .
5. Der Erhalt der Waren oder die Zahlung der Waren und / oder Dienstleistungen impliziert keine Zustimmung dazu.
6. Die Ware gilt ab dem Zeitpunkt der vollständigen Inbetriebnahme durch den Auftraggeber / Käufer als genehmigt, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde oder bestimmte Umstände der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers bedürfen.
7. Die Prüfung und / oder Genehmigung des Auftraggebers / Käufers entbindet den Auftragnehmer nicht von einer Garantie oder Haftung in Bezug auf die Waren, wie sie sich aus dem Vertrag oder dem Gesetz ergeben.
8. Die tatsächliche Erbringung der Dienstleistungen durch den Auftragnehmer oder damit verbundene

Maßnahmen bedeutet nicht, dass der Auftraggeber / Käufer die Dienstleistungen ohne weiteres genehmigt. Der Auftraggeber / Käufer behält sich das Recht vor, die erbrachten Leistungen zu genehmigen, zu prüfen oder nicht zu genehmigen.

9. Die Genehmigung der Dienstleistungen erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers / Käufers. Wenn der Auftraggeber / Käufer die Dienstleistungen nicht genehmigt, muss er die Gründe angeben, warum die Genehmigung verweigert wurde.

Artikel 12 - Folgen von Mängeln

1. Ein vereinbarter Liefertermin ist absolut einzuhalten. Bei verspäteter Lieferung kommt der Auftragnehmer / Verkäufer ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug und der Auftraggeber / Käufer ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen. Diese Kündigung erstreckt sich nicht nur auf Waren und / oder Dienstleistungen, die noch nicht geliefert wurden, sondern auch auf Waren und / oder Dienstleistungen, die bereits im Rahmen desselben Vertrags geliefert wurden, wenn diese Waren und / oder Dienstleistungen nicht mehr effektiv genutzt werden können aufgrund der nicht rechtzeitigen Lieferung der verbleibenden Waren und / oder Dienstleistungen.
2. Unbeschadet der gesetzlichen Rechte des Auftraggebers / Käufers schuldet der Auftragnehmer / Verkäufer dem Auftraggeber / Käufer eine sofort fällige und zu zahlende Vertragsstrafe in Höhe von 0,5% des Preises ohne Mehrwertsteuer pro Woche, gerechnet ab dem Tag, an dem der Verzug überschritten wird und mit einem Maximum von 5%. Artikel 6: 92, Absatz 2 B.W. findet keine Anwendung.
3. Die gesetzlichen Verzugszinsen für vom Auftraggeber / Käufer geleistete Vorauszahlungen werden nach Wahl des Auftraggebers / Käufers mit den vom Auftraggeber / Käufer zu zahlenden Rechnungen für Lieferungen, mit denen der Auftragnehmer / Verkäufer in Verzug ist, verrechnet.
4. Stellt der Käufer nach der Lieferung der Waren fest oder stellt der Kunde nach Zustimmung gemäß Artikel 11 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und unter Einhaltung einer etwaigen geltenden Garantiefrist fest, dass die Waren und / oder Dienstleistungen nicht (vollständig) dem Vertrag entsprechen, wird der Auftragnehmer / Verkäufer alle Mängel unverzüglich, spätestens jedoch vierzehn Tage, nachdem der Auftraggeber / Käufer den Auftragnehmer / Verkäufer in Absprache mit dem Auftraggeber / Käufer oder den mangelhaften Waren und / oder Dienstleistungen schriftlich über diese Mängel informiert hat, auf seine Kosten und sein Risiko reparieren oder Teile davon ersetzen. Alle Kosten, die die (indirekte) Folge dieser Mängel sind, trägt der Auftragnehmer / Verkäufer.
5. Kommt der Auftragnehmer / Verkäufer den vertraglichen Verpflichtungen nicht nach, gerät der Auftragnehmer / Verkäufer ohne weitere Inverzugsetzung in Verzug, so ist der Auftraggeber / Käufer berechtigt, den Vertrag auf Kosten und Gefahr des Auftragnehmers / Verkäufers aufzulösen, die benötigten Waren und / oder Dienstleistungen von Dritten zu beziehen, und der Auftraggeber / Käufer hat das Recht, die erforderlichen Arbeiten auszuführen oder die Arbeiten von Dritten auf Rechnung und Risiko des Auftragnehmers / Verkäufers ausführen zu lassen. Wenn der Auftragnehmer / Verkäufer die vom Auftraggeber / Käufer gelieferte beanstandete Ware nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach der Auflösung abgeholt hat, hat der Auftraggeber / Käufer das Recht, die gelieferten Waren auf Kosten

- und Risiko des Auftragnehmers / Verkäufers an den Auftragnehmer / Verkäufer zurückzusenden. Der Auftraggeber / Käufer hat das Recht, die entstandenen Kosten mit den dem Auftragnehmer / Verkäufer geschuldeten Beträgen zu verrechnen.
6. Im Falle eines nicht zurechenbaren Mangels hat jede Vertragspartei die Möglichkeit, die vertraglichen Verpflichtungen für einen angemessenen Zeitraum auszusetzen.
 7. Vertragsparteien können sich nur dann auf einen nicht zurechenbaren Mangel berufen, wenn die betreffende Partei diesen so schnell wie möglich, spätestens jedoch fünf Werktage nach dem Auftreten des nicht zurechenbaren Mangels, unter Vorlage der erforderlichen Belege, schriftlich gegenüber der anderen Partei in Kenntnis setzt.
 8. Wenn der Auftragnehmer / Verkäufer angibt, dass ein oder mehrere seiner Mängel nicht auf ihn zurückzuführen sind und der Auftraggeber / Käufer diese Erklärung akzeptiert, ist der Auftraggeber / Käufer dennoch berechtigt, den Vertrag zu kündigen. In diesem Fall haften die Parteien nicht für Schäden.

Artikel 13 - Intellektuelle und industrielle Eigentumsrechte und Hilfsmittel

1. Alle Modelle, Platten, Filme, Zeichnungen, Entwürfe, Fotos, Stempel, sonstigen Bild-, Ton- und Informationsträger, Formen, Werkzeuge und sonstige Hilfsmittel, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer oder dem Auftragnehmer für und auf Anweisung zur Verfügung stellt, sowie Kosten, die dem Auftraggeber durch die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen durch den Auftragnehmer entstehen oder entstanden sind, bleiben oder werden Eigentum des Auftraggebers. Die geistigen und / oder gewerblichen Eigentumsrechte an den in diesem Absatz genannten Hilfsmitteln verbleiben beim Auftraggeber.
2. Der Auftragnehmer hält die in Absatz 1 genannten Hilfsmittel in gutem Zustand und mit einer Kennzeichnung, die angibt, dass sie Eigentum des Auftraggebers sind, und wird diese gegen Feuer, Verlust, Beschädigung und Diebstahl zu versichern, solange sie unter seiner Aufsicht stehen sind. Der Auftragnehmer weist jede Person, die diese Hilfsmittel zurückfordern möchte, auf das Eigentumsrecht des Auftraggebers hin.
3. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, um die Geheimhaltung aller ihm vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und sonstigen Hilfsmittel nach Absatz 1 dieses Artikels zu gewährleisten.
4. Alle in Absatz 1 dieses Artikels genannten Hilfsmittel und alle daraus angefertigten Kopien müssen vom Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt oder auf erstes Verlangen des Auftraggebers an den diesen zurückgegeben werden. Der Auftragnehmer vernichtet alle Kopien aller in Absatz 1 dieses Artikels genannten Hilfsmittel spätestens zehn Werktage nach Beendigung des Vertrags oder stellt sie dem Auftraggeber auf seinen Wunsch zur Verfügung.
5. Der Auftragnehmer / Verkäufer garantiert die kostenlose und störungsfreie Nutzung der gelieferten Waren und / oder Dienstleistungen durch den Auftraggeber / Käufer. Er stellt den Auftraggeber / Käufer von den finanziellen Folgen von Ansprüchen Dritter wegen Verletzung seiner Rechte an geistigem und gewerblichem Eigentum frei.
6. Unterliegt das Design der gelieferten Ware einem geistigen oder gewerblichen Eigentum im Namen des Auftragnehmers / Verkäufers, wird davon

ausgegangen, dass der Auftraggeber / Käufer, der die Ware repariert oder reparieren lässt, diese Eigentumsrechte nicht verletzt.

7. Der Auftragnehmer / Verkäufer ist verpflichtet, dem Auftraggeber / Käufer die Begleitdokumentation der zu liefernden Ware vor oder gleichzeitig mit der Lieferung der Ware digital zur Verfügung zu stellen. Textdokumente müssen im PDF-Format geliefert werden. Zeichnungen müssen im DXF-Format geliefert werden. Dem Auftraggeber / Käufer steht es frei, diese Dokumentation zu verwenden, einschließlich des Kopierens für den eigenen Gebrauch.

Artikel 14 - Geheimhaltung und Verbot der Offenlegung

1. Der Auftragnehmer / Verkäufer wird das Bestehen, die Art und den Inhalt des Vertrags sowie die in Artikel 13 Absatz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Werkzeuge, die dem Auftraggeber / Käufer gehörenden Materialien, sonstige Unternehmensinformationen und das Know-how des Auftraggebers / Käufers geheim halten, nichts vervielfältigen und nichts veröffentlichen ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers / Käufers. Dem Auftragnehmer / Verkäufer ist es auch nicht gestattet, die in Artikel 13 Absatz 1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen genannten Hilfsmittel, die dem Auftraggeber / Käufer gehörenden Materialien, die Unternehmensinformationen und das Know-how über den Auftraggeber / Käufer für einen anderen als den sich daraus ergebenden Zweck zu verwenden, den Vertrag Dritten zu zeigen oder Dritten zugänglich machen, ohne die ausdrückliche vorherige schriftliche Genehmigung des Auftraggebers / Käufers.
2. Der Auftragnehmer / Verkäufer wird die in diesem Artikel genannten Verpflichtungen auch seinem Personal oder von ihm im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrags beauftragten Dritten auferlegen.
3. Im Falle eines Verstoßes gegen diesen Artikel schuldet der Auftragnehmer / Verkäufer dem Auftraggeber / Käufer eine sofort fällige und zu zahlende Vertragsstrafe in Höhe von EUR 10.000,00, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers / Käufers, Schadensersatz gemäß diesem Vertrag und den gesetzlichen Bestimmungen zu verlangen.

Artikel 15 - Montage und Prüfung nach Montage

1. Wenn die Ware gemäß dem Vertrag vom Auftragnehmer / Verkäufer an dem oder den vom Auftraggeber / Käufer angegebenen Orten montiert wird, wird der Auftragnehmer / Verkäufer diese Montage zum Zeitpunkt der Lieferung unter Bereitstellung ausreichender Fachkräfte vornehmen. Der Auftraggeber / Käufer wird für dieses Personal Einrichtungen bereitstellen oder bereitstellen lassen, die der Auftragnehmer / Verkäufer nach vernünftigem Ermessen verlangen kann.
2. In dem in Absatz 1 genannten Fall findet nach der Montage und in Anwesenheit des Auftraggebers / Käufers und Auftragnehmers / Verkäufers oder dessen Vertretern eine Prüfung statt. Der Auftragnehmer / Verkäufer verpflichtet sich, weiterhin Fachpersonal bereitzustellen, bis die Prüfung für beide Parteien zu einem zufriedenstellenden Ergebnis geführt hat.
3. Nach der Montage stellt der Auftragnehmer / Verkäufer dem Auftraggeber / Käufer - falls erforderlich nach Ermessen des Auftraggebers / Käufers - eine Woche lang kostenlos Schulungspersonal zur Verfügung, um - auf Wunsch

des Auftraggebers / Käufers – das Personals des Auftraggebers / Käufers in der Verwendung, Wartung und Reparatur der montierten Waren zu unterweisen.

4. Die Bestimmungen des vorherigen Absatzes gelten auch für andere Waren, die nicht zusammengebaut werden müssen, für die jedoch Anweisungen erforderlich sind.
5. Die Bestimmungen der beiden vorstehenden Absätze gelten nicht für Waren, deren Verwendung, Wartung und Reparatur dem Auftraggeber / Käufer bekannt sind oder als bekannt gelten.

Artikel 16 - Verpackung

1. Der Auftraggeber / Käufer hat das Recht, das (Transport-) Verpackungsmaterial jederzeit auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers / Verkäufers an den Auftragnehmer / Verkäufer zurückzusenden.
2. Die Verarbeitung oder Vernichtung von (Transport-) Verpackungsmaterialien liegt in der Verantwortung des Auftragnehmers / Verkäufers und geht daher auf Kosten und Risiko des Auftragnehmers. Werden auf Wunsch des Auftragnehmers / Verkäufers Verpackungsmaterialien vom Auftraggeber / Käufer verarbeitet oder vernichtet, erfolgt dies auf Risiko und Kosten des Auftragnehmers / Verkäufers.

Artikel 17 - Ordnung, Sicherheit und Umwelt (Arbeiten am Standort und /in den) Gebäuden des

Auftraggebers/Käufers

1. Vor Beginn der Vertragserfüllung müssen sich der Auftragnehmer / Verkäufer und seine Mitarbeiter über die Umstände auf dem Gelände des Auftraggebers / Käufers informieren, auf dem die Arbeiten ausgeführt werden müssen. Kosten für Verzögerungen bei der Ausführung des Vertrags, die durch die oben genannten Umstände verursacht werden, gehen zu Lasten und auf Risiko des Auftragnehmers / Verkäufers.
2. Der Auftragnehmer / Verkäufer stellt sicher, dass seine Anwesenheit und die Anwesenheit seines Personals und von ihm beauftragter Dritter auf dem Gelände des Auftraggebers / Käufers kein Hindernis für den ungestörten Ablauf der Tätigkeiten des Auftraggebers / Käufers, seiner Mitarbeiter und Dritter darstellt..
3. Müssen der Auftragnehmer / Verkäufer, seine Mitarbeiter und von ihm beauftragte Dritte gemäß dem Vertrag das Gelände des Auftraggebers / Käufers betreten, sind sie verpflichtet, alle einschlägigen Arbeitsschutz-, Umwelt- und sonstigen Unternehmensvorschriften und Vorschriften im Bereich Sicherheit, Gesundheit und Umwelt des Auftraggebers / Käufers einzuhalten. Der Auftragnehmer / Verkäufer ist selbst dafür verantwortlich, von ihm beauftragte Dritte über die Vereinbarungen zu informieren, die zwischen ihm und dem Auftraggeber / Käufer bei der Erfüllung des Vertrags gelten.
4. Der Auftragnehmer / Verkäufer hat seinen Mitarbeitern die richtige persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung zu stellen und deren Verwendung zu überwachen. Alle hieraus entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers / Verkäufers.
5. Auf Verlangen des Auftragnehmers / Verkäufers stellt der Auftraggeber / Käufer dem Auftragnehmer / Verkäufer unverzüglich und kostenlos eine Kopie der in Absatz 3 genannten Regeln und Vorschriften zur Verfügung.

Artikel 18 - Haftung

1. Der Auftragnehmer / Verkäufer haftet gegenüber dem Auftraggeber / Käufer und / oder seinen Mitarbeitern für alle Schäden, die der Auftraggeber /

Käufer und / oder seine Mitarbeiter im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Vertrag durch den Auftragnehmer / Verkäufer verursachen können. Diese Haftung gilt auch, wenn der Schaden von Mitarbeitern des Auftragnehmers / Verkäufers oder von Dritten verursacht wird, die vom Auftragnehmer / Verkäufer in den Vertrag einbezogen werden.

2. Der Auftragnehmer / Verkäufer stellt den Auftraggeber / Käufer von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf Schäden frei, die diesen Dritten infolge der Ausführung des Vertrags durch den Auftragnehmer / Verkäufer, seine Mitarbeiter und / oder von ihm beauftragte Dritte und der Verwendung oder Anwendung der gelieferten Waren und / oder Dienstleistungen entstehen.
3. In Bezug auf das Personal, das den Auftragnehmer zur Durchführung des Vertrags beim Auftraggeber beschäftigt, bleibt der Auftragnehmer zu jeder Zeit der "Arbeitgeber". Wird der Auftraggeber dennoch von einem Arbeitgeber oder Dritten als "Arbeitgeber" des betreffenden Personals oder Mitarbeiters angesehen und wird der Auftraggeber auf dessen Rechnung angesprochen und erleidet Schaden, so ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber diesen Schaden und stellt den Auftraggeber von diesem Schaden frei.

Artikel 19 – Versicherung

1. Der Auftragnehmer / Verkäufer ist für alle Schäden, die dem Auftraggeber / Käufer und / oder seinen Mitarbeitern durch die vom Auftragnehmer / Verkäufer, seinen Mitarbeitern und / oder beauftragten Dritten verursachten Schäden entstanden sind oder entstehen ab Vertragsabschluss auf seine Kosten ausreichend versichert und bleibt auch während der Erfüllung des Vertrages adäquat versichert.
2. Der Auftragnehmer / Verkäufer wird die Versicherungssumme und die Versicherungsbedingungen während der Vertragserfüllung nicht zum Nachteil des Auftraggebers ändern.

Artikel 20 – Höhere Gewalt

1. Ein Umstand, der nicht dem Auftragnehmer / Verkäufer zuzurechnen ist, sondern der eintritt, nachdem der Auftragnehmer / Verkäufer bereits schuldhaft gescheitert ist, wird stets dem Auftragnehmer / Verkäufer zugerechnet.
2. Im Falle höherer Gewalt, die nach niederländischem Recht, Literatur und Rechtsprechung als höhere Gewalt zu verstehen ist, sind die Parteien berechtigt, die Vertragserfüllung für die Dauer der Zeit höherer Gewalt ganz oder teilweise auszusetzen. Im Falle höherer Gewalt hat der Auftraggeber / Käufer das Recht, den Vertrag per Einschreiben mit sofortiger Wirkung und ohne gerichtliches Eingreifen aufzulösen, ohne dass der Auftragnehmer / Verkäufer hierdurch einen Anspruch auf Schadensersatz hat.
3. In keinem Fall liegt höhere Gewalt vor, wenn seitens des Auftragnehmers / Verkäufers, seines Personals und / oder seiner beauftragten Dritten die Rede ist von: Personalmangel, Streiks, Nichterfüllung, Ausfall von Hilfsmitteln, Liquiditäts- oder Solvenzprobleme, Betriebsstörungen durch Brand, Einbruch, Sabotage, Stromausfälle, Internet- oder Telefonverbindungen oder Hackeraktivitäten, Produktionsstörungen, Krankheiten, Straßensperren, Unfälle und Maßnahmen zur Einschränkung des Imports und Exports.

Artikel 21 – Kündigung

1. Der Auftraggeber / Käufer ist jederzeit berechtigt, den Vertrag unter Einhaltung einer im Vertrag festgelegten Kündigungsfrist zu kündigen.
2. Ist in dem Vertrag keine Kündigungsfrist enthalten, kann der Auftraggeber / Käufer den Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist auch im Hinblick auf die Vertragsdauer kündigen.

Artikel 22 - Auflösung

1. Zusätzlich zu den in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereits genannten Befugnissen ist der Auftraggeber / Käufer auch berechtigt, ohne Inverzugsetzung, ohne gerichtliches Eingreifen und ohne Verpflichtung gegenüber dem Auftragnehmer / Verkäufer, den Vertrag ganz oder teilweise zu kündigen, wenn:
 - a) Auftragnehmer / Verkäufer hat Insolvenz angemeldet oder das Insolvenzverfahren ist eröffnet;
 - b) Auftragnehmer / Verkäufer hat eine Aussetzung der Zahlung beantragt;
 - c) Eine Aufforderung des Auftragnehmers / Verkäufers, einer natürlichen Person, die vom Gericht anzuwendende Umschuldungsregelung zu erklären, wird gewährt oder verliert die Verfügungsgewalt über sein Vermögen oder Teile davon aufgrund von Beschlagnahme, Vollstreckungsanordnung oder auf andere Weise;
 - d) das Unternehmen des Auftragnehmers / Verkäufers wurde geschlossen;
 - e) Genehmigungen des Auftragnehmers / Verkäufers wurden widerrufen;
 - f) das Unternehmen des Auftragnehmers / Verkäufers wurde aufgelöst oder liquidiert;
 - g) das Unternehmen des Auftragnehmers / Verkäufers wurde übernommen;
 - h) Auftragnehmer / Verkäufer, natürliche Person, ist verstorben;
 - i) Beschlagnahme auf Forderungen des Auftragnehmers / Verkäufers oder auf (Teil-) Unternehmenseigentum oder Waren des Auftragnehmers / Verkäufers, die zur Ausführung des Vertrags bestimmt sind, oder
 - j) Der Auftragnehmer / Verkäufer oder einer seiner Mitarbeiter oder Vertreter bietet einer Person einen Vorteil an oder schafft einer Person einen Vorteil, die Teil des Unternehmens des Auftraggebers / Käufers ist oder einem seiner Mitarbeiter oder Vertreter.
2. Ansprüche, die der Auftraggeber / Käufer im Falle der Auflösung gegen den Auftragnehmer / Verkäufer haben oder erheben kann, sind zum Zeitpunkt der Auflösung sofort fällig und in voller Höhe zahlbar.

Artikel 23 – Datenschutz

1. Jedes Angebot des Auftragnehmers / Verkäufers enthält ausreichende Informationen zu seinen Pflichten basierend auf General Data Protection Regulation (GDPR) und deren GDPR-Compliance, (AVG/ Allgemeine Verordening Gegevensbescherming).
2. Jedes Angebot des Auftragnehmers / Verkäufers enthält, soweit zutreffend, einen Vertragsentwurf. Die Beurteilung der Vertragsentwurfes ist Teil der Beurteilung des gesamten Angebots.
3. Sofern der Auftraggeber / Verkäufer angibt, kein Verarbeiter im Sinne der General Data Protection zu sein, hat er dies im Angebot zu begründen, wobei eine Datenschutzerklärung des Auftraggebers / Verkäufers beizufügen ist. Die Beurteilung der Datenschutzerklärung ist Teil der Beurteilung des gesamten Angebots.

Artikel 24 – Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ungültig sein oder ungültig werden, bleiben die übrigen Bestimmungen in Kraft, und die

Vertragsparteien nehmen eine Konsultation auf, um eine neue Bestimmung (oder Bestimmungen) zu vereinbaren, die die ungültige (n) oder nichtige (n) Bestimmung (en) ersetzt, wobei der Zweck und Umfang der ungültigen oder nichtigen Bestimmung (en) so viel wie möglich berücksichtigt werden.

Artikel 25 – Anwendbares Recht und zuständiges Gericht

1. Für den Vertrag, zu dem diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gehören, gilt ausschließlich niederländisches Recht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
2. Alle sich aus dem Vertrag und / oder diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergebenden Streitigkeiten werden dem Gericht Rotterdam mit Sitz in Rotterdam vorgelegt, unbeschadet des Rechts des Auftraggebers / Käufers, die Streitigkeit dem Gericht vorzulegen, das ohne diese Bestimmung zuständig wäre.